



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

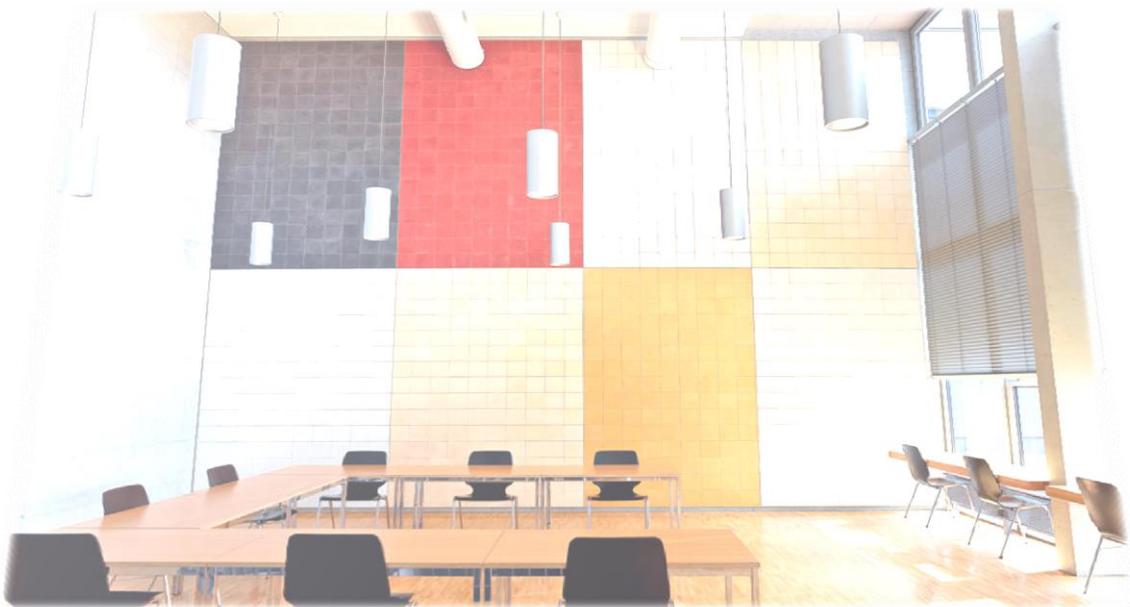
Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg

T +41 26 305 25 00, F +41 26 305 26 00
www.fr.ch/sfp

Schullehrplan der Kantonalen Berufsfachschulen für den all- gemeinbildenden Unterricht

(SLP – ABU Freiburg)



VERSION 2.2

01.07.2014

Einzig die elektronische Originalversion des BBA ist massgebend

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)
- Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006
- Rahmenlehrplan (RLP) für den allgemeinbildenden Unterricht vom 27. April 2006
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung
- Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG)
- Reglement vom 23. März 2010 über die Berufsbildung (BBiR)

Referenzdokumente

- Prüfungsanleitung der Vertiefungsarbeit (VA)
- Schreiben des BBT / der SBBK vom 14. April 2008 bezüglich Rundung der Erfahrungsnote in der Allgemeinbildung (Anhang)

Herausgeber:

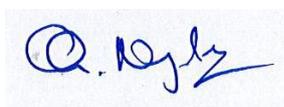
Amt für Berufsbildung
Derrière les Remparts 1
1700 Freiburg

Autoren:

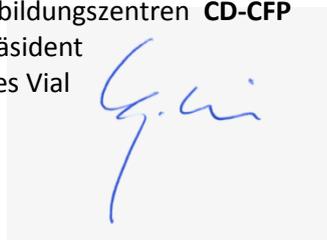
Commission PEEC eCG 2006, Peter Portmann, Reinhard Dekumbis, Christine Peissard

Freiburg, 01.07.2014

Amt für Berufsbildung **BBA**
Der Dienstchef
Christophe Nydegger



Konferenz der Direktoren der
Berufsbildungszentren **CD-CFP**
Der Präsident
Georges Vial



Inhaltsverzeichnis

A	Einführung	4
1.	Rahmenlehrplan und Schullehrplan	4
2.	Allgemeine Organisation und Verantwortlichkeiten	4
3.	Definition	4
3.1	Referenzrahmen	4
3.2	Konzept	4
4.	Zweck und allgemeine Zielsetzungen	5
4.1	Zweck	5
4.2	Allgemeine Zielsetzungen	5
B	Organisation des allgemeinbildenden Unterrichts	6
1.	Geltungsbereich	6
2.	Dauer und Stundenzahl	6
3.	Fachgebiete	6
4.	Qualifikationsverfahren	6
4.1	Abschlussnote	6
4.2	Erfahrungsnote	7
4.3	Vertiefungsarbeit (VA)	8
4.4	Schlussprüfung	10
4.5	Übersicht des Qualifikationsverfahrens	11
4.6	Wiederholung	12
4.7	Dispensation (gemäss BBT-Verordnung)	12
4.8	Kandidaten nach Art 32 BBV (gemäss BBT-Verordnung)	12
4.9	Übertritt aus der Berufsmaturität (gemäss BBT-Verordnung)	12
4.10	Wechsel während der Ausbildung	13
4.11	Organisation des Qualifikationsverfahrens	13
4.12	Qualitätssicherung	14
4.13	Validierung von Bildungsleistungen	14
4.14	Einsprachen und Rekurse	14
C	Didaktischer Teil	15
1.	Pädagogisches und didaktisches Konzept	15
2.	Förderung von Kompetenzen	15
3.	Lernbereich „Sprache und Kommunikation“	15
4.	Lernbereich „Gesellschaft“	16
5.	Schullehrplan der GIBS Freiburg	16
6.	Themen	17
D	Beilagen	

A Einführung

Aus Gründen der Verständlichkeit wurde nur die männliche Form benutzt. Sie gilt jedoch für beide Geschlechter gleichermassen.

1. Rahmenlehrplan (RLP) und Schullehrplan (SLP)

Der allgemeinbildende Unterricht (ABU) ist ein Bestandteil aller beruflichen Grundbildungen. Nach Art. 15 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung bildet der ABU eine der Komponenten der theoretischen Ausbildung. Die entsprechenden Bedingungen für die Mindestanforderungen in der Allgemeinbildung sind in den Verordnungen über die berufliche Grundbildung und im ABU-Rahmenlehrplan festgelegt. Die allgemeinen Zweckbestimmungen und Zielsetzungen, die Kompetenzbereiche, die pädagogischen Grundsätze, die wesentlichen Aspekte des Qualifikationsverfahrens werden ebenso wie die Umsetzungskriterien der genannten Punkte in diesem Dokument definiert.

Der Schullehrplan der kantonalen Schulen für den allgemein bildenden Unterricht (SLP-ABU) setzt diese Richtlinien auf kantonaler Ebene um und gewährleistet eine Kohärenz und Harmonisierung zwischen den verschiedenen Schulen – die subventionierten Schulen eingeschlossen - im Kanton Freiburg.

2. Allgemeine Organisation und Verantwortlichkeiten

Die Teile A und B des vorliegenden SLP obliegen in der Verantwortlichkeit des Amtes für Berufsbildung (BBA).

Die Konferenz der Direktoren der Berufsbildungszentren **CD-CFP** ist verantwortlich für den Teil C sowie die ihr zustehenden Rubriken in den Teilen A und B. Sie stellt zudem die Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen, welche ausserhalb des Anwendungsbereichs der „CD-CFP“ liegen, sicher (LIG, Spezialisierte Institutionen, usw.).

3. Definition

Der allgemeinbildende Unterricht fördert die übergreifenden Fähigkeiten und Fertigkeiten und zielt auf die Kompetenzzunahme folgender drei Bereiche ab: persönliche, berufliche und gesellschaftliche Fähigkeiten.

3.1 Referenzrahmen

Der ABU bezieht sich auf das aktuelle Geschehen, auf literarische Texte, auf die Wissenschaften, auf die Künste und auf die Philosophie. Er impliziert in diesen Zusammenhängen gesetztes Wissen und Meta-Wissen, das historisch und geographisch in unserer Kultur angesiedelt ist.

3.2 Konzept

Der ABU arbeitet Themen orientiert und bezieht sich auf konkrete Lebenssituationen. Die 8 Aspekte des Rahmenlehrplans: Ethik, Identität und Sozialisation, Kultur, Ökologie, Politik, Recht, Technik und Wirtschaft dienen dabei als Basis. Die sprachlichen Kompetenzen und die Kommunikation werden integriert erarbeitet. Sie erfassen die Inhalte sprachlich und tragen zum guten Verständnis und der sprachlichen Umschreibung der ausgearbeiteten Themen bei.

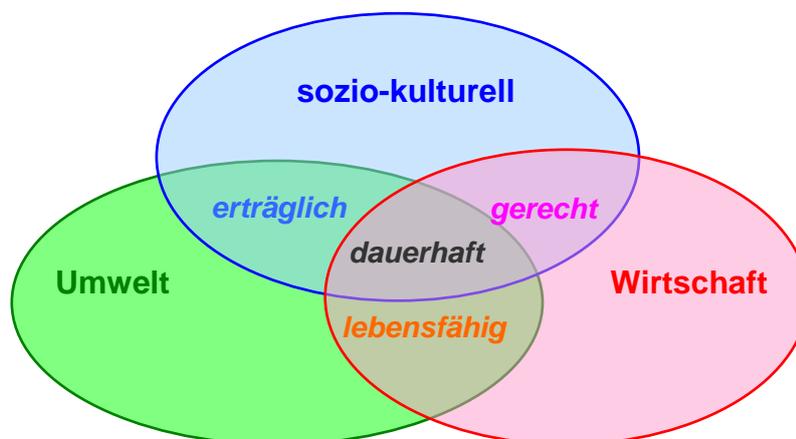
4. Zweck und allgemeine Zielsetzungen

4.1 Zweck

Der allgemeinbildende Unterricht zielt auf die Entwicklung des Lernenden ab. Die Person soll sich unabhängig und selbstverantwortlich im Leben entwickeln, ein Bedürfnis zu lernen haben. Sie soll Einsichten über die Integration des Individuums in unserer Gesellschaft und der Öffnung für die Welt entwickeln.

4.2 Allgemeine Zielsetzungen

Der allgemeinbildende Unterricht strebt die folgenden allgemeinen Zielsetzungen an: Kenntniserwerb, Fachwissen (Know-how), fundierte Einstellung zur Arbeit, Sinn der Mitteilung und Kommunikation, Teamarbeit, Initiative und Verantwortungsbewusstsein, kritischen Sinn sowie die Entwicklung der Lehr-, Selbst- und Fachkompetenz. Dazu soll die Wahrnehmung der sozio-kulturellen Zusammenhänge, der geographische geschichtliche Überblick und die Förderung der Chancengleichheit der auszubildenden Personen gefördert werden. Dabei sollen die schulischen und kulturellen Verschiedenheiten berücksichtigt werden. Die Entwicklung wirtschaftlicher, ökologischer und sozio-kultureller Kenntnisse befähigt die auszubildenden Personen die entsprechenden Zusammenhänge zu verstehen und für das spätere Leben zu nutzen-



Quelle : www.wikipedia.fr

B Organisation des allgemeinbildenden Unterrichts

1. Geltungsbereich

Falls in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung eine spezielle Regelung für den allgemeinbildenden Unterricht enthalten ist, kann diese zu Abweichungen des vorliegenden SLP-ABU führen.

2. Dauer und Stundenzahl

Die Stundendotation beträgt:

- mindestens 240 Lektionen in der 2-jährigen beruflichen Grundbildung ;
- mindestens 360 Lektionen in der 3-jährigen beruflichen Grundbildung ;
- mindestens 480 Lektionen in der 4-jährigen beruflichen Grundbildung

Sämtliche Änderungen der Stundenzahlen sind dem BBA schriftlich und begründet zu beantragen.

Der allgemeinbildende Unterricht wird in 3 Wochenlektionen während der ganzen Dauer der beruflichen Grundbildung unterrichtet.

Im Rahmen der Möglichkeiten muss dieser Unterricht mindestens durch Blöcke von 2 zusammenhängenden Perioden unterrichtet werden.

Für die folgenden Fälle kann der allgemeinbildende Unterricht ausnahmsweise in einer andern Aufteilung erfolgen:

- Schule und Praktikum/industrielle Phase
- degressive / progressive Ausbildung
- Ausbildung durch Blockkurse
- modulare Ausbildung
- spezialisierte Berufsbildung
- Bildung im Rahmen der Validierung von Bildungsleistungen

3. Lernbereiche

Der allgemeinbildende Unterricht besteht aus zwei Lernbereichen: "Gesellschaft" sowie "Sprache und Kommunikation".

4. Qualifikationsverfahren

4.1 Abschlussnote

4.1.1 Die 2-jährige berufliche Grundbildung

Die Abschlussnote der Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche:

- Erfahrungsnote (auf eine halbe Note gerundet) ;
- Vertiefungsarbeit (VA) (auf eine halbe Note gerundet).

4.1.2 Die 3- oder 4- jährige berufliche Grundbildung

Die Abschlussnote der Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche:

- Erfahrungsnote (auf eine halbe Note gerundet)
- Vertiefungsarbeit (VA) (auf eine halbe Note gerundet)
- Schlussprüfung (auf eine halbe Note gerundet)

4.2 Erfahrungsnote

4.2.1 Mindestzahl von Noten

Jeder Lernende muss drei Noten pro Halbjahr und pro Lernbereich erhalten.

Während des Abschlussjahres werden wegen der Vertiefungsarbeit nur 3 Noten pro Lernbereich für das ganze Jahr verlangt. Jede Prüfung kann in beiden Lernbereichen bewertet werden.

4.2.2 Berechnungsverfahren

Die Erfahrungsnote ist das Mittel der Semesternoten in den Lernbereichen „Gesellschaft“ sowie „Sprache und Kommunikation“ (gerundet auf eine halbe Note). Die Semesternoten werden gemäss nachstehenden Beispielen zusammengerechnet.

Alle seit Beginn der Ausbildung erzielten Semesternoten werden unter Vorbehalt von Art. 4.6 für den Durchschnitt der Schlussnote berücksichtigt.

Beispiele :

2-jährige Grundbildung - Semester	1	2	3/4					Summe der Noten	
Gesellschaft	4.5	4.5	4.5					13.5	
Sprache und Kommunikation	5.0	4.5	5.0					14.5	
Summe								28.0	4.5

Note auf 1/2

3-jährige Grundbildung - Semester	1	2	3	4	5/6			Summe der Noten	
Gesellschaft	4.5	4.5	4.5	5.0	5.0			23.5	
Sprache und Kommunikation	5.0	4.5	5.0	5.0	5.0			24.5	
Summe								48.0	5.0

Note auf 1/2

4-jährige Grundbildung - Semester	1	2	3	4	5	6	7/8	Summe der Noten	
Gesellschaft	4.5	4.5	4.5	5.0	5.0	4.5	4.5	32.5	
Sprache und Kommunikation	5.0	4.5	5.0	5.0	5.0	4.0	4.5	33.0	
Summe								65.5	4.5

Note auf 1/2

4.3 Vertiefungsarbeit (VA)

4.3.1 Organisation

Die Organisation der Vertiefungsarbeit wird durch die Ausführungsbestimmungen über die Erstellung der Vertiefungsarbeit (Pkt. 4.3.3) und durch die Prüfungsanleitung für die VA zuhanden der Lernenden geregelt. Diese ist für die verschiedenen Schulen anders.

Die ABU Lehrperson begleitet und betreut die Lernenden während der Erarbeitung der VA.

4.3.2 Dauer

Die Dauer der VA im Rahmen des ABU für die 2-jährige berufliche Grundbildung beträgt zwischen 21 und 27 Lektionen. Für die 3- und 4-jährige berufliche Grundbildung beträgt diese Dauer zwischen 36 und 45 Lektionen.

4.3.3 Ausführungsbestimmungen über die Erstellung der Vertiefungsarbeit (VA) in der Allgemeinbildung

Die nachfolgenden Bestimmungen sowie Art. 4.14 (Einsprachen und Rekurse) sind in der Prüfungsanleitung für die VA aufzuführen.

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Jeder Lernende erbringt in der Allgemeinbildung eine Vertiefungsarbeit (VA) während seines letzten Ausbildungsjahres.</p> <p>² Im Rahmen der 2-jährigen beruflichen Grundbildung wird einem Lernenden, welcher keine Vertiefungsarbeit abgegeben hat, die Schlussqualifikation für die berufliche Grundbildung im Bereich der Allgemeinbildung nicht erteilt. Die Prüfung in diesem Bereich muss anlässlich der nächsten Prüfungssession wiederholt werden.</p> <p>³ Im Rahmen einer 3- oder 4-jährigen beruflichen Grundbildung wird ein Lernender, der keine VA abgegeben hat, nicht zur Schlussprüfung in Allgemeinbildung zugelassen. Die Prüfung in diesem Bereich muss anlässlich der nächsten Prüfungssession wiederholt werden.</p>
Definition	<p>Art. 2</p> <p>¹ Mit der VA soll der Lernende die erworbenen Kompetenzen anwenden, die er während dem allgemeinbildenden Unterricht erworben hat.</p> <p>² Die VA umfasst die Abfassung eines schriftlichen Dokumentes mit eigenen Erkenntnissen und persönlichen Überlegungen sowie die mündliche Präsentation.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann das schriftliche Dokument durch eine gleichwertige Arbeit ersetzt werden, die in der Prüfungsanleitung für die VA definiert wird.</p>
Wahl des Themas	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Lernende wählt sein Thema so, dass es eine analytische Entwicklung erlaubt.</p> <p>² Der Lernende muss insbesondere Verbindungen mit drei Aspekten im Rahmenlehrplan (Ausbildung 3 und 4 Jahre) oder mit zwei Aspekten (Ausbildung 2 Jahre) nachweisen können.</p> <p>³ Die ABU Lehrperson verfügt über ein Kontrollrecht zum Thema und den Aspekten, die vom Lernenden gewählt wurden. Sie kann ausnahmsweise ein Thema annehmen, welches nicht im Rahmenlehrplan ABU enthalten ist.</p> <p>⁴ Bei Uneinigkeiten zwischen dem Lernenden und seiner ABU Lehrperson zum ausgewählten Thema oder über das zu erstellende VA Projekt obliegt es der Direktion der Berufsfachschule, die Meinungsverschiedenheit zu regeln.</p>

Prüfungsanleitung für die VA	Art. 4 ¹ Die Prüfungsanleitung für die VA wird dem Lernenden ausdrücklich von der ABU-Lehrperson übergeben. ² Der Lernende hat die Richtlinien zu respektieren.
Arbeitsort	Art. 5 Wenn die Umstände es erfordern, kann der Lernende mit dem Einverständnis der ABU Lehrperson gemäss Arbeits- und Zeitplan über seine Zeit während der Schule verfügen, um seine Forschungsarbeiten in Bibliotheken, Museen, Unternehmen usw. zu organisieren.
Verantwortung	Art. 6 Die Lernenden sind innerhalb wie ausserhalb der Berufsfachschule für ihr Verhalten selbst verantwortlich. Jede lernende Person ist durch eine Unfallversicherung gedeckt. Die Lehrpersonen und die Direktion der Berufsfachschule lehnen jede Haftung und jede Verantwortung bei Problemen ab. Die Verhaltensgrundsätze der Berufsfachschulen sind zu respektieren.
Planung	Art. 7 ¹ In der Prüfungsanleitung für die VA sind die Fristen festgehalten. Diese sind von den Lernenden und Lehrpersonen strikte einzuhalten. ² Die ABU Lehrperson entscheidet über die wöchentliche Organisation und passt die Zeiten an, welche für die Verwirklichung der VA nötig sind. Sie hält die Fristen ein, die in der Prüfungsanleitung vorgesehen sind.
Kriterien der Annahme der VA	Art. 8 ¹ Die VA muss folgende Mindestanforderungen enthalten: Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, eine Einleitung, einen Hauptteil, eine Schlussfolgerung sowie die Quellenangaben. ² Tritt der Fall unter Art. 2.3 ein, werden die Kriterien durch die Lehrperson festgelegt und dem verantwortlichen Abteilungsvorsteher unterbreitet. ³ Die Schule bestätigt schriftlich den Erhalt der VA.
Abgabe ausserhalb der Frist	Art. 9 ¹ Wird die VA verspätet abgegeben, wird sie als nicht abgegeben betrachtet. Ausnahmen bilden Fälle höherer Gewalt. ² Wird die VA nicht abgegeben, informiert die Schule schriftlich den Autor und seinen Lehrbetrieb.
Bewertung	Art. 10 ¹ Folgende Punkte werden bewertet: Arbeitsprozess, Endprodukt und Präsentation der VA. ² Der Note der VA wird aufgrund des Bewertungsbogens ermittelt. Die Schlussnote ist auf eine halbe Note zu runden. ³ Die Punkteverteilung im Bewertungsbogen ist wie folgt: Arbeitsprozess 20%, Endprodukt 50%, mündliche Präsentation 30%
Bewertung des Arbeitsprozesses	Art. 11 ¹ Die ABU Lehrperson betreut und begleitet die Lernenden während des ganzen Projektes. ² Der Arbeitsprozess wird von der ABU Lehrperson bei Unterredungen mit dem Lernenden gemäss den folgenden Kriterien beurteilt: <ul style="list-style-type: none">- der persönliche Einsatz- die Arbeitsmethode- die Dokumentationsforschung

- die Analyse der zu entwickelten Aspekte
- das Einhalten des persönlichen Zeitplanes.

³ Die ABU Lehrperson erstellt ein Protokoll für jeden Fix-Punkt, der in der Prüfungsanleitung festgelegt ist. Dieses wird vom Lernenden und der Lehrperson unterschrieben.

Bewertung des schriftlichen Endproduktes

Art. 12

¹ Es werden die beiden Lernbereiche „Gesellschaft“ und „Sprache und Kommunikation“ bewertet.

² Das schriftliche Endprodukt muss einen minimalen Umfang laut der Prüfungsanleitung zur VA aufweisen.

³ Die VA kann nicht nur auf übernommenen Dokumenten basieren. Das schriftliche Endprodukt muss aus persönlichen Beiträgen bestehen (z. B. Untersuchungen, Interviews oder zusammengefasste Berichte)

⁴ Werden die vorgegebenen Kriterien von Art. 12, Abschnitt 2 und 3 nicht eingehalten, wird die Arbeit als ungenügend beurteilt. (<60% der erteilten Punkte für diesen Teil).

⁵ Der Lernende ist verpflichtet, die Urheberrechte zu wahren und die Quellen anzugeben, die in der Anleitung zur VA umschrieben sind.

⁶ Mit der persönlichen Unterschrift bestätigt der Lernende, seine VA selbstständig erstellt und die Urheberrechte respektiert zu haben.

Bewertung der mündlichen Präsentation

Art. 13

¹ Bei der mündlichen Vorstellung werden die beiden Lernbereiche „Gesellschaft“ sowie „Sprache und Kommunikation“ bewertet.

² Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten (Präsentation und Fragen) und wird von der ABU-Lehrperson und einem durch die Schuldirektion zugelassenen Experten abgenommen. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

³ Der Lernende, welcher der Präsentation fernbleibt, erhält keine Punkte, ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.

Mitteilung der Note

Art. 14

Die Note wird den Lernenden mit dem Zeugnis des letzten Semesters mitgeteilt. Da sie lediglich eine Positionsnote der Allgemeinbildung darstellt, gibt sie keine Angaben über das Schlussresultat und kann erst mit einer Einsprache angefochten werden, wenn das Gesamtergebnis des Qualifikationsverfahrens bekanntgegeben wird

Betrug und Plagiate

Art. 15 (Art. 58 BBiR)

¹ Wird im Rahmen eines Qualifikationsverfahrens ein Betrug oder ein Plagiat festgestellt, so verfasst die Aufsichtsperson oder die mit der Prüfungskorrektur beauftragte Person über den Vorfall zuhanden der betreffenden Qualifikationskommission (hier die Schuldirektion) einen schriftlichen Bericht.

² Auf Antrag dieser Kommission kann das Amt die Prüfungsarbeit der Person als ungültig erklären und ihr die Note 1 erteilen.

4.4 Schlussprüfung

4.4.1 Organisation

Die Schlussprüfung muss schriftlich erfolgen. Sie wird von den ABU Lehrpersonen vorbereitet. Die Prüfung beinhaltet die zwei Lernbereiche „Gesellschaft“ (50%) und „Sprache und Kommunikation“ (50%).

4.4.2 Dauer

Die Schlussprüfung dauert 135 Minuten. Sie bezieht sich auf die Kenntnisse und die Kompetenzen, die vom Lernenden während seiner Lehre erworben wurden.

4.4.3 Berechnungsverfahren

Die Schlussnote setzt sich aus den Punkten der Bereiche „Gesellschaft“ und „Sprache und Kommunikation“ zusammen und wird auf die halbe Note gerundet. Die Punkteverteilung muss die folgenden Proportionen respektieren : Gesellschaft 50%, Sprache und Kommunikation 50%.

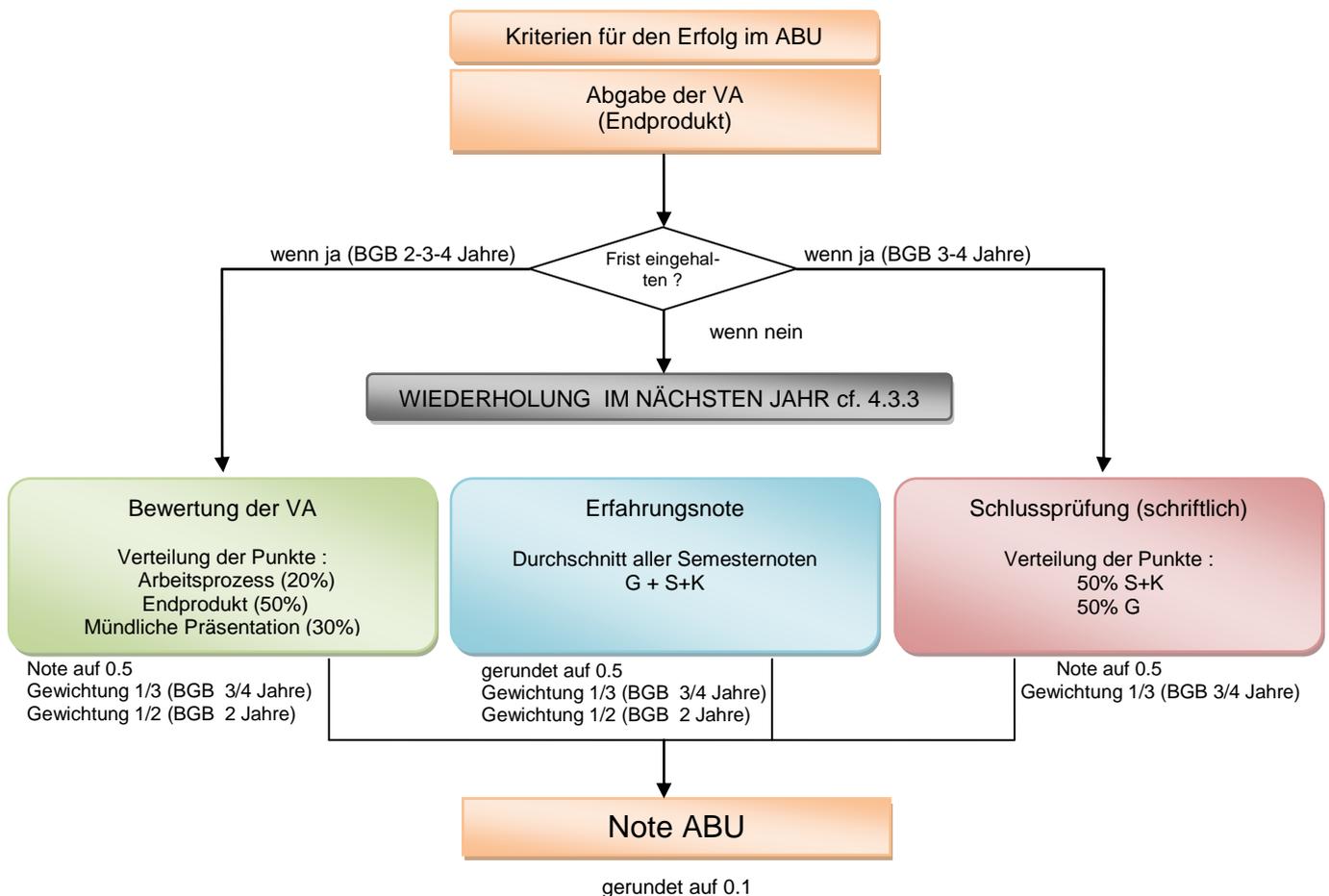
4.4.4 Erlaubte Hilfsmittel

Die Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist auf der Einberufung zur Schlussprüfung aufgeführt.

4.4.5 Abwesenheit (gemäss BBT- Verordnung)

Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.

4.5 Übersicht des Qualifikationsverfahrens



4.6 Wiederholung

Der Lernende einer 2-jährigen Grundbildung, welcher sich in einer Misserfolgssituation befindet, ABU inklusive, kann:

- die Berufsfachschule während eines ganzen Jahres besuchen. In diesem Falle werden nur die neuen Noten berücksichtigt (VA und Erfahrungsnoten des besuchten Jahres). Der Repetent kann das Thema seiner letzten VA nach Absprache der Lehrperson übernehmen, muss aber das Thema unter einem vertieften und erweiterten Aspekt erarbeiten.

Der Lernende einer 3 oder 4-jährigen Grundbildung, welcher sich in einer Misserfolgssituation befindet, ABU inklusive, kann:

- die Schlussprüfung *ohne* erneuten Schulbesuch ablegen. In diesem Falle werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der bereits abgelegten VA übernommen.
- die Schlussprüfung *mit* Schulbesuch (1 Jahr) ablegen. In diesem Falle werden nur die neuen Noten berücksichtigt (VA, Schlussprüfung und Erfahrungsnoten des Schuljahres). Der Repetent kann das Thema seiner letzten VA nach Absprache der Lehrperson übernehmen, muss aber das Thema unter einem vertieften und erweiterten Aspekt erarbeiten.

4.7 Dispensation (gemäss BBT-Verordnung)

- Wer eine zweite berufliche Grundbildung absolviert oder über eine gleichwertige Qualifikation in der Allgemeinbildung mit Qualifikationsausweis einer allgemein bildenden Schule verfügt, wird von der Allgemeinbildung dispensiert. Die Dispensation wird im Notenausweis vermerkt.
- Personen, die eine 2-jährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, werden beim Übertritt in eine 3 oder 4-jährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet.

4.8 Kandidaten nach Art. 32 BBV (gemäss BBT- Verordnung)

- Personen, die zu einem Qualifikationsverfahren für die 2-jährige Grundbildung zugelassen werden, ohne eine geregelte berufliche Grundbildung absolviert zu haben, und die das Erreichen der Bildungsziele der Allgemeinbildung nicht nachweisen können, absolvieren den Teilbereich Vertiefungsarbeit.
- Personen, die zu einem Qualifikationsverfahren für die 3 oder 4-jährige Grundbildung zugelassen werden, ohne eine geregelte berufliche Grundbildung absolviert zu haben, und die das Erreichen der Bildungsziele der Allgemeinbildung nicht nachweisen können, absolvieren die Teilbereiche Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung.

4.9 Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht (gemäss BBT-Verordnung)

- Wer vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den Unterricht der Allgemeinbildung übertritt, absolviert das gesamte Qualifikationsverfahren. Die Erfahrungsnote bezieht sich auf die Dauer, während der die Allgemeinbildung an der Berufsfachschule besucht wurde.

- Bei einem späteren Übertritt zählt die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit als Note für die Vertiefungsarbeit. Fehlt sie, so entspricht die Note für die Schlussprüfung der Abschlussnote Allgemeinbildung. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt.
- Wer den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit Abschlussprüfungen besucht, gilt im Fach Allgemeinbildung als dispensiert und erhält einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis.

4.10 Wechsel während der Ausbildung

4.10.1 *Berufswechsel*

- Wechselt ein Lernender während der Ausbildung in einen Beruf mit gleicher Dauer, so werden die bisher erzielten Noten des allgemeinbildenden Unterrichts für den neuen Beruf übernommen.
- Ist die Dauer hingegen unterschiedlich, so werden keine Noten aus der bisherigen Ausbildung übernommen.

4.10.2 *Wechsel des Lernorts*

- Wechselt ein Lernender während seiner Ausbildungszeit den Lernort, so bleiben seine bisher erzielten Noten erhalten, resp. werden übernommen.
- Der zuständige Abteilungsvorsteher ist verantwortlich, dass diese Noten übernommen werden.

4.11 Organisation des Qualifikationsverfahrens

4.11.1 *Harmonisierung der Daten*

Die Prüfungsdaten (Datum der Schlussprüfung, mündliche Präsentation) sind in allen Schulen und Lehrgängen zu koordinieren, insbesondere auch für die Repetenten und Kandidaten gemäss Art. 32 BBV.

Diese Daten werden auf Vorschlag der Konferenz der Direktoren der Berufsbildungszentren **CD-CFP** durch das BBA festgelegt.

4.11.2 *Aufgaben des BBA*

Das BBA informiert schriftlich sämtliche zugelassenen Kandidaten nach Art 32 BBV (Art. 4.8) oder Personen mit Unterrichtsdispens (Art. 4.7) in der Allgemeinbildung.

Das BBA übermittelt den Schulen die Liste der Repetenten in ABU (Art.4.6) bis spätestens Mitte September.

4.11.3 Aufgaben der Schulen

Die Prüfungseinschreibung erfolgt von Amtes wegen für alle Lernenden (ausser für Berufsmaturanden und Lernende, welche von der Allgemeinbildung dispensiert sind).

Die Kompetenz der Organisation des Qualifikationsverfahrens, ausgenommen die Mitteilung der Prüfungsergebnisse, wird den Berufsfachschulen (inklusive Lehrwerkstätte, „Ecole et stages“) übertragen. Insbesondere haben die Schulen folgende Aufgaben:

- Kandidaten schriftlich aufbieten und Lehrbetriebe informieren ;
- Repetenten, welche die Berufsfachschulen nicht besuchen (Art. 4.6) zur Schlussprüfung, respektive zur VA schriftlich aufbieten ;
- Kandidaten nach Art 32 (Art. 4.8) über den Prüfungsablauf informieren und für die VA sowie die Schlussprüfung aufbieten ;
- Repetenten mit Verlängerung der Vertragsdauer, die keinen ABU besuchen für den allfälligen Besuch des Unterrichts, aufbieten ;
- die Gleichbehandlung im Zusammenhang mit Art 4.12 sicherstellen ;
- Einsprachen für das BBA behandeln; dem BBA und der Volkswirtschaftsdirektion die notwendigen Unterlagen für die Rekurse liefern ;
- die Qualifikationsverfahren durchführen ;
- Kandidaten, welche die VA nicht oder nicht termingerecht eingereicht haben oder der Schlussprüfung in Allgemeinbildung ferngeblieben sind, über die Konsequenzen informieren (mit Kopie an den Lehrbetrieb).

4.12 Qualitätssicherung

Um Qualität und Einheit des Prüfungsverfahrens sicherzustellen, werden die Prüfungsanleitung der VA (inkl. Bewertungsskala) und die Schlussprüfung dem ABU Verantwortlichen der deutschen Abteilung zur Genehmigung unterbreitet.

4.13 Validierung von Bildungsleistungen

Ein Qualifikationsverfahren zur Validierung und Anerkennung von Bildungsleistungen ist Basis eines spezifischen Lehrplans, welcher als Ergänzung dem aktuellen Lehrplan angefügt wird.

4.14 Einsprachen und Rekurse

Alle administrativen Entscheide, basierend auf dem vorliegenden Schullehrplan, können Gegenstand einer Einsprache an das BBA sein. Allfällige Rekurse sind der Volkswirtschaftsdirektion (VWD) einzureichen.

C Didaktischer Teil

1. Pädagogisches und didaktisches Konzept

Der Rahmenlehrplan legt fest, dass der allgemeinbildende Unterricht themen- und handlungsorientiert erfolgt. *Themenorientiert* heisst, dass die Inhalte des Unterrichts in Form von Themen organisiert sind und nicht einer disziplinären Fachlogik folgen. Die Themen nehmen Bezug auf die persönliche, berufliche und gesellschaftliche Realität der Lernenden. *Handlungsorientiert* heisst, dass die Lernenden ihre Kompetenzen durch eigenes Handeln weiterentwickeln.

Die Lernenden tragen im Unterricht Verantwortung für ihr Lernen, gestalten ihren Lernprozess selbstständig und erarbeiten konkrete Produkte.

Bildungsziele beschreiben die zu entwickelnden Kompetenzen der Lernenden. Diese sind in zwei Lernbereiche gegliedert: *Sprache und Kommunikation* sowie *Gesellschaft*. Die beiden Lernbereiche sind im Unterricht miteinander zu vernetzen.

Der Schullehrplan konkretisiert die Bildungsziele und macht die Vernetzung der beiden Lernbereiche sichtbar.

2. Förderung von Kompetenzen

Die Förderung der Sprach-, Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz bildet zusammen mit dem Aufbau von Sachkompetenz den Kern des allgemeinbildenden Unterrichts (Artikel 2 ABU-Verordnung). Dabei handelt es sich um übergreifende Fähigkeiten und Fertigkeiten, derer es zur Bewältigung komplexer, beruflicher wie persönlicher Situationen bedarf. Sie sind Voraussetzung für erfolgreiches und verantwortungsvolles Handeln. Im Unterricht können sie vor allem mit handlungsorientierten, projektartigen Lernformen gefördert werden. Prozessorientierte Qualifikationsformen sowie die Vertiefungsarbeit überprüfen die Kompetenzen.

3. Lernbereich „Sprache und Kommunikation“

Die Bildungsziele im Lernbereich *Sprache und Kommunikation* beschreiben, welche Sprach- und Kommunikationskompetenzen im Unterricht gefördert respektive weiterentwickelt werden.

Im Mittelpunkt der Bildungsziele stehen kommunikative Sprachkompetenzen, wie sie im persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Kontext der Lernenden erforderlich sind. Schwerpunkte hinsichtlich der verschiedenen Berufe und Grundbildungen sind möglich.

Die Sprach- und Kommunikationskompetenzen der Lernenden werden auf der Basis des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)* entwickelt.

4. Lernbereich „Gesellschaft“

Der Lernbereich *Gesellschaft* umfasst acht Aspekte, in alphabetischer Reihenfolge: *Ethik, Identität und Sozialisation, Kultur, Ökologie, Politik, Recht, Technologie* und *Wirtschaft*. Jeder Aspekt entspricht einem Blickwinkel, unter dem die persönliche, berufliche und gesellschaftliche Realität in den Themen des Schullehrplans bearbeitet wird.

Jeder Aspekt enthält *Leitgedanken* und *Bildungsziele*:

- *Leitgedanken* beschreiben den Aspekt, seine Funktion und die Bedeutung für die Lernenden und nehmen Bezug auf den Lernprozess.
- *Bildungsziele* beschreiben die zu erwerbenden Kompetenzen der Lernenden bezogen auf den Aspekt.

Bei der Behandlung eines Themas ergänzen sich die verschiedenen Aspekte und erlauben einen interdisziplinären Zugang unter verschiedenen Blickwinkeln. Zusätzliche Blickwinkel wie *Geschichte, Gender* und *Nachhaltigkeit* erweitern diesen Zugang.

5. Schullehrplan der GIBS Freiburg

Die Leitidee definiert kurz den Lerninhalt. Die Themen sind in einen Pflicht- und Wahlbereich unterteilt. Jedes Thema beinhaltet konkretisierte Bildungsziele und Lerninhalte für die beiden Lernbereiche *Gesellschaft* sowie *Sprache und Kommunikation*.

Ein Thema umschreibt eine Unterrichtssequenz. Diese umfasst in der Regel mehrere Lektionen. Die Themen nehmen Bezug auf die persönliche, berufliche und gesellschaftliche Realität der Lernenden. Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.

Er bezweckt insbesondere:

- die Entwicklung der Persönlichkeit,
- die Integration des Individuums in die Gesellschaft,
- die Förderung von Fähigkeiten zum Erlernen und Ausüben eines Berufs,
- die Förderung von wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche die Lernenden dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen,
- die Verwirklichung der Chancengleichheit für Lernende beider Geschlechter, für Lernende mit unterschiedlichen Bildungsbiografien oder unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Sprachförderung, dabei gilt folgender Grundgedanke:

Die jugendlichen Lernenden sollen durch systematische Formen der Sprachförderung befähigt werden, in ihren Lebenswelten sprachlich zu bestehen und diese Welten mit zu gestalten.

Bei der Sprachförderung und Spracharbeit können nicht gleichzeitig alle Aktivitätsbereiche vorangetrieben werden, deshalb sind pro Thema Förderschwerpunkte gesetzt worden.

Zu den Bildungszielen sei Folgendes bemerkt:

Die Kann-Formulierungen beschreiben die erwarteten gesellschaftlichen und sprachlichen Leistungen und gleichzeitig eine für die Lernenden relevante (Teil)Kompetenz.

Der SLP lässt Methodenfreiheit und Freiräume für zusätzliche Inhalte zu, was handlungsorientierten, fächer – und lernortübergreifenden Unterricht ermöglicht.

Bei der Behandlung der Themen soll den beiden Bereichen Gesellschaft sowie Sprache und Kommunikation im Verhältnis 60% zu 40% Rechnung getragen werden.

6. Themen

Der Schullehrplan für die Allgemeinbildung der deutschen Abteilung der GIBS Freiburg baut auf folgenden 10 Themen auf:

4-jährige Lehren:

1. Lehrbeginn
2. Geld
3. Freizeit
4. Mündig sein
5. Konsum und Mobilität
6. Zusammenleben
7. Der Mensch und seine Umwelt
8. Zukunft gestalten
9. Kunst und Kultur
10. Politische Mitverantwortung

3-jährige Lehren

1. Lehrbeginn
2. Geld
3. Freizeit
4. Mündig sein
5. Konsum und Mobilität
68. Zeit nach der Lehre
9. Kunst und Kultur
10. Politische Mitverantwortung

Für die 3-jährige Lehre wurden die Inhalte der Themen „Zusammenleben“ und „Zukunft gestalten“ im Thema 68 definiert.

D Beilage



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Berufsbildung

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz ▲ S B B K ▼ Confédération suisse des offices de la formation professionnelle
▲ C S F P ▼ Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale

CH-3003 Bern, BBT, lms

An die kantonalen Berufsbildungsämter

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: lms
Sachbearbeiter/in: met/JDZ
Bern, 14. April 2008

Rundung der Erfahrungsnote in der Allgemeinbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund diverser Anfragen hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) am 13. September 2007 die kantonalen Berufsbildungsämter über die Rundung der Erfahrungsnote in der Allgemeinbildung informiert. In Absprache mit der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) halten wir nochmals unsere Position fest.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage zur Berechnung der Noten ist die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 (ABU-Verordnung):

Art. 7 Teilbereiche

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

a. bei der drei- und der vierjährigen beruflichen Grundbildung aus:

1. der Erfahrungsnote,
2. der Vertiefungsarbeit,
3. der Schlussprüfung;

b. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus:

1. der Erfahrungsnote,
2. der Vertiefungsarbeit.

Art. 8 Abschlussnote

¹ Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche nach Artikel 7.

Folgen für die Notengebung

Gemäss Art. 7 ABU-Verordnung sind die Erfahrungsnote, die Vertiefungsarbeit und die Schlussprüfung Teilbereiche des allgemein bildenden Unterrichts. Teilbereiche werden unter Berücksichtigung von Art. 34 Abs. 1 und 2 BBV als Positionen gehandhabt und demzufolge auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Die Note für die Allgemeinbildung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Teilbereiche. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet (Art. 8 ABU-Verordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 BBV).

Begründung für ganze oder halbe Noten in den Teilbereichen der Allgemeinbildung

- Das neue Berufsbildungsgesetz hat zum Ziel, die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen zu fördern (vgl. Art. 3 Bst. d BBG). Es widerspricht dem Sinn und Geist des Gesetzes, ABU-Noten anders zu runden als die Noten in der Berufskunde und bei der allgemeinen Maturität („Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt.“ Art. 16 MAV).
- Der Spielraum für die Definition des Notenmassstabes hängt von verschiedenen Faktoren ab: Schwierigkeit der Aufgaben, Klassendurchschnitt, Lehrperson, Fach usw.. Die Verwendung von Zehntel-Noten in den Teilbereichen käme einer Scheingenauigkeit gleich.
- Es lassen sich bei jeder Rundung Beispiele konstruieren, durch die jemand „benachteiligt“ wird.
- Die „Erfahrungsnote“ soll sich nicht nur aus dem Durchschnitt von Prüfungen zusammensetzen. Sie soll auch die Beteiligung und den Dialog während des Unterrichts berücksichtigen. Eine Rundung der Erfahrung auf Zehntel-Genauigkeit ist ein Widerspruch in sich.

Die gesetzlichen Bestimmungen erfordern es, in den Teilbereichen des allgemein bildenden Unterrichts nur ganze oder halbe Noten zu verwenden. Wir bitten Sie, dies im Sinne eines einheitlichen Vollzugs entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Serge Imboden
Vizepräsident BBT, Leiter Berufsbildung



Josef Widmer
Präsident SBBK